

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Republik. 1918-1930
34 (1920)**

182 (6.8.1920)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-434105](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-434105)

Oldenburg und Ostfriesland.

Besitz Oldenburgische Landesbrandkasse. Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Landesbrandkassen-Zerlegungsgesetzes ist unangetastet angenommen und wird voraussichtlich in den nächsten Tagen als Gesetz veröffentlicht werden. Es wird im Interesse der Gebäude-Eigentümer liegen, schon jetzt näheres über die demnächstige Beschaffenheit der Kassen zu erfahren.

Das neue den jetzigen Versicherungsverhältnissen und den sich verändernden Verhältnissen angepaßte Gesetz über die Gebäude-Eigentümer gegenüber der jetzt geltenden Bestimmungen mancher Vorteile. Während bisher eine Veränderung der Versicherungs-Summen bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse verfahren Gebäude nur im Wege der Schätzung zulässig war, genügt für die Folge ein einfacher schriftlicher Antrag für die Höherversicherung. Die Höherversicherung kann bis zur Höhe des jährlich vom Brandkassen-Durchschnittsbauwert festgesetzten Durchschnittsbauwertes erfolgen. Der Durchschnittsbauwert stellt das Verhältnis der Baukosten der einzelnen Jahre 1915 und ferner zu den Baukosten des Jahres 1914 dar und wird auf Grund der Baumaterialpreise aller Art und der Höhe für jedes Jahr von 1914 ab ermittelt. Der Durchschnittsbauwert ist dem Bauwert des Bauwerks nach Anführung der Baukosten aller im Bauwerk enthaltenen Einbauten der Handwerkerarbeiten über das jährlich vom Brandkassen-Durchschnittsbauwert, der die äußerste Grenze der Versicherung bildet, erhöht durch Zuschlag zweifach und bietet, da der Durchschnittsbauwert jährlich für die Nachprüfung zur Verfügung steht, die Gewähr, daß der ermittelte Betrag tatsächlich den jetzigen Verhältnissen entspricht.

Jeder Gebäude-Eigentümer kann zugleich bis zum 10fachen Betrage der Versicherungssumme seiner Gebäude aus dem Jahre 1914 durch einen einfachen Antrag höher versichern. Für wirtschaftlich zusammengehörige Gebäude, z. B. Wohnhäuser und Werkstätten oder Wirtschaftsgelände eines Gewerbetreibenden oder eines Landbesitzers ist eine Erhöhung nur um den gleichen Prozentsatz zulässig. Bei Anträgen, die über 1/2 des jeweiligen Durchschnittsbauwertes hinausgehen, muß allerdings die beantragte Versicherungssumme durch eine Schätzung auf Kosten der Gebäude-Eigentümer nachgeprüft werden. Das Recht, bei solchen Anträgen den wertschätzenden Wert durch Schätzung festzusetzen, muß der Brandkassenverwaltung unter allen Umständen gesichert bleiben, um die Gefahr zu vermeiden, das alte in schlechten baulichen Zustände befindliche Gebäude besonders hoch versichert werden.

Sowohl Gebäude noch nicht mit dem dreifachen Betrage ihrer für das Jahr 1914 gültigen Versicherungssumme versichert sind, werden bis mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab ohne weiteres erhöht. Es war dringend erforderlich, für alle Gebäude bis zu einer gewissen Grenze den Zugang zur Höherversicherung durchzuführen, um ein möglichst gleichmäßiges Heranziehen der Versicherer zur Aufbringung des Bedarfs zu ermöglichen. Zwangsweise weiter als auf das dreifache zu gehen, erschien mit Rücksicht auf die Belastung, aber auch aus anderen Gründen, recht bedenklich. Wäre der Zugang bis zur äußersten Grenze des Durchschnittsbauwertes ausgedehnt worden, so wären die Versicherungssummen der einzelnen Gebäude nach dem für das Jahr 1920 ermittelten Preisverhältnis zum dem gleichen Verhältnis erhöht werden müssen. Eine derartig hohe Belastung für alle Gebäude zwangsweise durchzuführen, müßte sehr bedenklich erscheinen.

Jeder Gebäude-Eigentümer der es jetzt selbst in der Hand, durch einen einfachen Antrag sein Gebäude bis zum jetzigen Wert freiwillig zu versichern, jedoch er im Schadensfalle anstandslos vollen

Deckung innen zum. Entsprechend muß er dann auch eine höhere Summe für Beiträge leisten.

Da alle Gebäude zwangsweise auf das dreifache ihrer Friedensversicherungssumme erhöht werden sind, und dieser Betrag für die Folge in Schadensfällen bei Berechnung der Entschädigung zugrunde gelegt wird, erschien es billig, wenn auch wegen der dadurch hervorgerufenen hohen Belastung recht bedenklich, die Entschädigung für die Brandfälle aus den Jahren 1915-1919 ebenfalls nachträglich nach den neuen Bestimmungen zu berechnen und den höheren Betrag nachzugeben. Diejenigen Hauseigentümer, die in den Jahren 1915-1919 einen Brandschaden erlitten haben, können also auf Antrag aus der Landesbrandkasse einen Zuschlag zu der bisherigen Entschädigungssumme erhalten. Der Zuschlag wird nach dem Durchschnittsbauwert des Jahres, in dem die Wiedererrichtung des Gebäudes erfolgt ist, errechnet. Ein zur Anrechnung kommender Rest der Versicherungssumme wird entsprechend erhöht. Mit dem Gebäude zugleich wieder erhöht und neu eingeschätzt werden, so daß die Summe der Wiedererrichtung erstmalig festgesetzter Versicherungssumme nicht überschritten werden. Sind jedoch die tatsächlichen Baukosten, die auf Verlangen der Brandkassenverwaltung nachzuweisen sind, niedriger als die Versicherungssumme, so dürfen diese nicht überschritten werden.

Die Entschädigungssumme, der etwa anzurechnende Rest der Versicherungssumme und der Zuschlag dürfen zusammen das dreifache der Versicherungssumme von 1914 nicht übersteigen. Wenn aus öffentlichen Rücksichten Zuschläge gezahlt worden sind, werden sie auf den errechneten Zuschlag aus der Landesbrandkasse angerechnet.

Zuschlägen mit einer Entschädigung in Höhe eines Viertel der bisherigen Versicherungssumme werden überhaupt nicht berücksichtigt, solche mit einer Entschädigung, die von der bisherigen Versicherungssumme beträgt:

bis zu 20 Prozent erhalten	1 Zehntel
bis zu 25 Prozent erhalten	2 Zehntel
bis zu 30 Prozent erhalten	3 Zehntel
bis zu 35 Prozent erhalten	4 Zehntel
bis zu 40 Prozent erhalten	5 Zehntel
bis zu 45 Prozent erhalten	6 Zehntel
bis zu 50 Prozent erhalten	7 Zehntel
bis zu 55 Prozent erhalten	8 Zehntel
bis zu 60 Prozent erhalten	9 Zehntel
bis zu 65 Prozent erhalten	10 Zehntel des Zuschlusses.

Doch Zuschläge bis zu einem Viertel der bisherigen Versicherungssumme überhaupt nicht und solche mit einer Entschädigung bis zu 20 Prozent der bisherigen Versicherungssumme mit einem Teil des berechneten Zuschlusses berücksichtigt werden sollen, erscheint deshalb gerechtfertigt, weil für solche in der Regel nur kleinere Zuschläge bei Festsetzung der Entschädigung die zur Zeit des Brandes gültigen Baukosten in wohlwollender Weise fast immer in voller Höhe zugrunde gelegt werden. Nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen kann indes in Brandfällen in seinem Falle Entschädigung über die bestehenden Versicherungssummen hinaus gezahlt werden.

Es liegt demnach im dringenden Interesse der Gebäude-Eigentümer, möglichst bald von der zulässigen Höherversicherung Gebrauch zu machen, damit sie im Falle eines Brandunglücks möglichst volle Deckung finden.

Aus dem Lande.

Aus dem Ammerlande. Bekanntlich ist in Delle (Gemeinde Zwischendorf) kürzlich das große Wohnhaus der Witwe Wenigen niedergebrannt. Das Inventar war nur mäßig verlustet. Es

kann nicht bejahend genug werden, in alten Häusern eine Feuerversicherung herbeizuführen. Die Witwe Wenigen hatte am Tage vor dem Unglück gerade ihre ganzen Besitzverhältnisse aus dem Haus hinaus geholt und im Wohnhause untergebracht; sie ist vollständig mitverbrannt. Dem Feuer ist auch ein neugekaufter junger Mann sich erzieht einige Tage vor dem Brande neungewöhnlich hatte.

Langenhermer. Sozialdemokratischer Wahlverein. Am Sonntag Abend der Wahlverein eine Versammlung mit einer wichtigen Tagesordnung ab. An alle Wähler genossen und Gemeindefürer die Bitte gerichtet, möglichst zahlreich zu erscheinen. Neben dem politischen Teil kommen auch geistliche Kommunafäden, wie Kommunion, Spazier- und Partizipantentafel, sowie eine kleine Spazier- und Partizipantentafel. Die Besuche im letzten Jahre einen Lauf von 14 Millionen Mark und einen Belegwert von 4108 Mark. — Da der Landmann Winter 600 Mark Besetzung auf den Dieb seines Gepäckes aus Adenauer ausgeht, fällt diese nach Württemberg. Die Besuche im letzten Jahre einen Lauf von 14 Millionen Mark und einen Belegwert von 4108 Mark. — Da der Landmann Winter 600 Mark Besetzung auf den Dieb seines Gepäckes aus Adenauer ausgeht, fällt diese nach Württemberg.

Kahn. Fürstbischöflich Salme aus einem Roggen Korn. Auf dem Felde des Schlosses St. Adenauer wird zu Lohre wurde folgender seltener Fall festgestellt: aus einem einzigen Roggen Korn waren 36 Salme entsprungen, von denen jeder eine die, volle Körner trug. Die Salme wogen 1750 Körner, 50 Körner, so ergab sich ein Ertrag von 36 x 50 = 1750 Körner.

Kurde. Fürstbischöflich Salme aus einem Roggen Korn. Auf dem Felde des Schlosses St. Adenauer wird zu Lohre wurde folgender seltener Fall festgestellt: aus einem einzigen Roggen Korn waren 36 Salme entsprungen, von denen jeder eine die, volle Körner trug. Die Salme wogen 1750 Körner, 50 Körner, so ergab sich ein Ertrag von 36 x 50 = 1750 Körner.

Oldenburg und Umgebung.

Oldenburg, 5. August.

Einen empfehlenden Bericht erstatt ein Anwohner des Schöneberger. Er fand heute morgen eine Glucke mit abgetriebener Klappe in ein gut beschlossenes Ställe. Von den sieben vier Wochen alten Küken war nichts mehr zu sehen. Annehmend hat ein Jüdisch sein Umfassen getrieben.

Angeführt. Ein hiesiger Priester hatte vor einigen Wochen eine Dame aus Südbremen als Priesterin angeführt. Nun deutliche er seine andere Schichten auf zwei Wochen. Der heutigen Tagen ließ sich die Dame in ihrem Dienstern einen geschätzten Koffer geben und verpackt dann auf Bremerweiche. So sah der Arbeiter, welcher die Sache übergeben der Staatsanwaltschaft überreicht hat, ohne Gehörten da. Die Frau und Klauenfänger greift wie fast überall auch in der Umgebung von Oldenburg in erhebender Weise um sich. Viel Gorbuch ist der Strafe schon zum Opfer gefallen, so daß mehrere Randwirte mit großen Verlusten zu rechnen haben.

Küstringen.

Die Bürgermeister in Küstringen dürfen anlässlich des Frankfurter am Sonntag, den 8. August d. J., bis 7 Uhr und am 9.-12. August bis 9 Uhr ebenfalls sein.

Küstringen, den 2. August 1920.

Stadtmagistrat Küstringen.

Frankfurt.

Für den den 8. bis 12. August d. J. stattfindenden Frankfurter am Sonntag, den 8. August d. J., bis 7 Uhr und am 9.-12. August bis 9 Uhr ebenfalls sein.

1. Vor Beginn und nach Schluss des Marktes dürfen keine Waren feilgeboten oder verkauft und feilgekauft Schaufelungen vorbereitet werden.

2. Der Absatz der Waren muß während der Zeit der Abhaltung des Marktes bis spätestens 10 Uhr morgens und bis spätestens 10 Uhr abends stattfinden. Der Verkauf von Waren, die nicht auf dem Markte zu verkaufen sind, ist während der Zeit der Abhaltung des Marktes verboten.

3. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

4. In jeder Schaubude muß ein großer Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

5. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

6. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

7. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

8. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

9. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

10. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

11. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

12. Jeder Verkäufer muß ein großes Ei oder ein kleiner, in jeder Schaubude auf je 5 Meter Raum ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden. Für jeden, der die Bestimmung angeht, ist ein Ei mit Wasser zu beschützen bereit gehalten werden.

Witelsmarschen.

Die Erlaubnis zum Betrieb von Schankstätten ist ebenfalls bei dem am Sonntag im Schöneberger anwesenden Beamten nachzugeben. Die Erlaubnis zum Betrieb von Schankstätten ist ebenfalls bei dem am Sonntag im Schöneberger anwesenden Beamten nachzugeben.

10. Die Erlaubnis zum Betrieb von Schankstätten ist ebenfalls bei dem am Sonntag im Schöneberger anwesenden Beamten nachzugeben. Die Erlaubnis zum Betrieb von Schankstätten ist ebenfalls bei dem am Sonntag im Schöneberger anwesenden Beamten nachzugeben.

11. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

12. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

13. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

14. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

15. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

16. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

17. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

18. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

19. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

20. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

21. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

22. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

23. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

24. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht strengere Bestimmungen anwendbar sind, nach § 149 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Polizeiverordnungen in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch bestraft.

Am Freitag, nachmittags 3 Uhr anfangend
Auktion in meinem Auktionslokale
 Ecke Kleber- und Börsenstraße. Es können noch Sachen zugedruckt werden.
Auktionsgeschäft Hermann Janßen, Fernsprecher 1322.

Freibank Borgstede

Fleisch-Verkauf

Am Freitag, den 6. August, nachmittags 1 Uhr:

Auktion.

Am Freitag, den 6. d. M., nachmittags 3 Uhr anfangend, versteigere ich in meinem Auktionslokale, Börsenstr. 43 (Auffhäuser) gegenüber Neue Straße:

J. Rosenthal's Auktionsgeschäft,

Freierdenstraße 47 I.

Sachen können täglich von 9 bis 11 Uhr vorm. und von 3 bis 6 Uhr nachm. im Lokal abgeben werden, auch werden dieselben auf Wunsch abgeholt.

prima Rossfleisch.

Frank Reiber
Gemeindefürerstr. Nr. 2.

Dobermann
Jahr alt und eine neue unterverkauft zu verkaufen.
4643 Schützenstraße 11.

Geopler Raminshaus
verkauft zu 4643
Gemeindefürerstr. 103, 11 I.

Geldmittelshaus

mit Kassen, großen Böden im Mittelteil der Stadt, hohe Verzinsung. 4555

Selbst Familienhaus

mit Stallung, Garten, großem Hofraum und breiter Einfaßt.

Geldmittels- und Wohnhäuser

an allen Tagen mit Einfaßt und Lagerböden unter außerordentlich günstigen Randbedingungen bei

Auktion. Witte

Mortfeldstraße 63 I.

Kaufgeschäfte

Gesucht Wohn- od. Geschäftshaus gleich zu verkaufen. Möbels, Sandmühl, oder dergl. Paul Meißner, Bremen, Dahlstr. 16. 4574

Zu vermieten

Möbliertes Zimmer zu vermieten. Goethestraße 8 I.

Stellengefüge

Unabhängiges älter. Wohn- und Geschäftshaus zu verkaufen. Wirtshausstr. 44. Off. unter Nr. 4567 an 4643 Gp. d. Bl. 4566

ADLER
DIE F. WILL
HEUTE OHR ABENDS
Ihre Hoheit
— die Tänzerin —
OPERETTE
in 3 Akten

VERREIST

bis 15. August 4641

Dr. Gruner.

Malerarbeiten jeder Art übernimmt bei sauberer und preiswerter Ausführung W. Gruner, Friederichstraße 37. 11092

Gemalte Tapeten

(neue Schablonen, nur Damasken) billiger und vorzeigbarer als Papier- und Stofftapeten. 13855

Otto Scherschak

Mittler, 1. Belocat, Walerstr. 25, 2. Gg.

Ägyptische Rufe

der reinste orientalische Sigarettenfabrik in 100000 Stück folgt jetzt von

10 Mark. Adolf Zimmermann

Witelsmarschenstraße 24, 100000 Stück folgt jetzt von 100000 Stück folgt jetzt von 100000 Stück folgt jetzt von

